

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 143/2019

Gemeinderat

Ortschaftsräte
Rübgarten
Gniebel
Dörnach

öffentlich

14.11.2019
AZ 787.2
Susanne Blank

Gemeindejagd
- Verpachtung zum 01. April 2020 und Jagdgenossenschaftsversammlung

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beruft eine Jagdgenossenschaftsversammlung ein und beauftragt die Verwaltung mit der Festlegung eines Termins zu gegebener Zeit und dem dazu notwendigen weiteren Verfahren.
2. Als Versammlungsleiter der Jagdgenossenschaftsversammlung wird Herr Bürgermeister Dold bestellt. Als Schriftführerin wird Frau Susanne Blank bestellt.
3. Der Gemeinderat nimmt von der Erstellung des Jagdkatasters Kenntnis.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung einer der neuen Rechtslage angepassten Jagdgenossenschaftssatzung.
5. Der Gemeinderat stimmt der Wahl des Bürgermeisters (als Amt, Organ) zum Jagdvorstand durch die Jagdgenossenschaft gemäß § 15 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagement Gesetz zu. Der Gemeinderat in seiner Funktion als Vertretung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin in der Jagdgenossenschaft beauftragt die Verwaltung, in der Jagdgenossenschaftsversammlung für diese Lösung zu stimmen.

Alternativ stimmt der Gemeinderat vorsorglich der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre) gemäß § 15 Abs. 7 Jagd- und Wildtiermanagement Gesetz zu, falls die vorstehend genannte Wahl des Bürgermeisters zum Jagdvorstand in der Jagdgenossenschaft keine Stimmenmehrheit erhalten sollte.

6. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das weitere Verfahren zur Verpachtung der Gemeindejagd zu betreiben.

Die Beschlussfassung zur Verpachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft und erfolgt in der Jagdgenossenschaftversammlung gemäß § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagement Gesetz.

Der Gemeinderat in seiner Funktion als Vertretung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin in der Jagdgenossenschaft beauftragt die Verwaltung, in der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Verpachtung an die in der Begründung in Ziffer 5. genannten Pachtinteressenten zu den dort genannten Konditionen zu stimmen.

II. Begründung

1. Jagdgenossenschaft

Die Jagdverpachtung in Baden-Württemberg ist in Abschnitt 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) geregelt. Dieses löste im Jahr 2014 das bisherige Landesjagdgesetz ab.

Die Jagdgenossenschaft – Regelungen in § 15 JWMG - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder einer Jagdgenossenschaft, sogenannte Jagdgenossen, sind die Eigentümer der Flächen einer Gemeinde, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören. Zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk wiederum gehören alle land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk (mindestens 75 ha zusammenhängende bejagbare Fläche) gehören und im Zusammenhang eine bestimmte Mindestfläche von 150 Hektar umfassen.

Als Eigentümerin von bejagbaren Grundstücken im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist die Gemeinde also ebenfalls Jagdgenossin.

Die Gemeinde Pliezhausen ist darüberhinaus Besitzerin eines Eigenjagdbezirks und bringt diesen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk ein.

2. Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist entweder auf Antrag, nach Ablauf der Pachtverträge, spätestens sechs Jahre nach Einführung der Durchführungsverordnung zum JWMG oder bei Pachteintritt einer erstmals pachtenden Person einzuberufen, § 15 Abs. 4 JWMG.

Die Verpachtung der Gemeindejagd in allen drei Jagdbögen – Pliezhausen/Dörnach, Rübgarten und Gniebel – läuft zum 31. März 2020 aus. Bereits aus diesem Grunde ist die Einberufung der Jagdgenossenschaft nunmehr notwendig.

Eine Jagdgenossenschaft wird rechtlich vertreten durch den Jagdvorstand. In der derzeitigen Satzung der Jagdgenossenschaft vom Januar 2002 wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand, also den Gemeinderat, auf unbefristete Dauer übertragen. Der Gemeindevorstand kann

entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.

Aufgabe des Gemeindevorstands ist insbesondere die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass der Gemeindevorstand den Bürgermeister bzw. die Verwaltung mit dem weiteren Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Versammlung beauftragt und Herrn Bürgermeister Dold zum Versammlungsleiter und Frau Susanne Blank zur Schriftführerin bestellt.

Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit Veröffentlichung der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin öffentlich bekannt gemacht werden und soll baldmöglichst erfolgen.

3. Jagdkataster

Um alle Jagdgenossen und deren Stimmanteile ermitteln zu können, **muss** ein sogenanntes Jagdkataster erstellt werden. Darin sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit Ihren Grundstücksanteilen am gemeinschaftlichen Jagdbezirk aufzuführen. Das Kreisvermessungsamt Reutlingen ist technisch nicht ausreichend ausgestattet, um ein solches aufwendiges Kataster erstellen zu können. Jedoch kann die Leistung vom Kreisvermessungsamt Sigmaringen erbracht werden, weshalb das Kreisvermessungsamt Sigmaringen damit beauftragt wurde. Für die Erstellung des Jagdkatasters fallen Kosten in Höhe von knapp 8.000 Euro an.

4. Satzung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaftssatzung enthält unter anderem Bestimmungen über Name und Sitz der Jagdgenossenschaft, die Organe und die Versammlung der Jagdgenossenschaft, den Jagdvorstand, das Jagdkataster, das Verfahren bei der Verpachtung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Aufgrund geänderter Bestimmungen im JWMG gegenüber dem Landesjagdgesetz wird die Anpassung der Jagdgenossenschaftssatzung aus dem Jahre 2002 notwendig.

Gemäß den aktuellen Bestimmungen ist die unbefristete Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat nicht mehr zulässig.

Nach § 15 Abs. 7 JWMG gilt nunmehr eine Befristung für die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (sechs Jahre). Nach Ablauf dieser Frist ist eine neue Entscheidung unter Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung samt erneuter notwendiger Erstellung eines aktuellen Jagdkatasters erforderlich. Das Verfahren ist also alle sechs Jahre neu vorzunehmen und es fallen neben dem großen organisatorischen Aufwand auch alle sechs Jahre die vorstehend genannten recht hohen Kosten an.

Eine weitere Möglichkeit für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft ist die Wahl eines Jagdvorstandes durch die Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 3 JWMG. Der Jagdvorstand ist auf zeitlich unbefristete Zeit gewählt. Die Einberufung einer

Jagdgenossenschaftsversammlung ist dann nicht turnusmäßig alle sechs Jahre zwingend, sondern nur noch für die Beschlussfassung bei einer Verpachtung notwendig, wenn eine Person **erstmalig** pachtet. Jagdvorstand kann eine natürliche oder juristische Person sein. Möglich wäre also, dass die Jagdversammlung das „Gemeindeorgan Bürgermeister“ zum Jagdvorstand wählt und der jeweilige Bürgermeister dann für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft zuständig ist (operative Aufgabenübertragung an die Verwaltung, wie derzeit schon praktiziert). Dieser Modus wäre grundsätzlich vom organisatorischen Aufwand her praktikabler und kostensparender, da das Jagdkataster nicht alle sechs Jahre, sondern in einem längeren Turnus neu erstellt werden müsste, erst im Falle einer Jagdneuverpachtung. Bislang betrug die Dauer für die Jagdpachtverträge neun Jahre, was für eine ausreichende Kontinuität hinsichtlich der Wildhege und der (kostenverursachenden) Jagdeinrichtungen (z.B. Hochsitze) sorgte. An diesen Zeitraum wäre wieder gedacht.

Über die Art der Verwaltung der Jagdgenossenschaft hat die Jagdgenossenschaft direkt selbst abzustimmen. Der Gemeinderat muss diesem Beschluss zustimmen. Für die organisatorisch vorausschauende zügige Abwicklung des weiteren Verfahrens soll die Zustimmung des Gemeinderats bereits heute eingeholt werden. Da im Voraus nicht bekannt ist, für welche Form ihrer Verwaltung sich die Jagdgenossenschaft in der künftigen Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidet, soll vorsorglich beiden Möglichkeiten zugestimmt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde als Grundstückseigentümerin und Mitglied der Jagdgenossenschaft (mit Stimmanteilen von rd. 22,5 %) für die Möglichkeit „Wahl des Bürgermeisters als Jagdvorstand“ aus den vorstehend genannten Gründen stimmt.

5. Grundsätzliches zur Verpachtung der Gemeindejagd

Das gesamte Gemeindegebiet bildet einen einheitlichen gemeinsamen Jagdbezirk. Es ist in die drei vorstehend genannten Jagdbögen – Pliezhausen/Dörnach, Rübgarten, Gniebel – unterteilt. Auf den beiliegenden Plan (Anlage 1) wird dazu verwiesen.

Der Jagdbogen Pliezhausen/Dörnach hat eine Gesamtgröße von ca. 787 ha, mit ca. 599 ha bejagbarer Fläche, davon ca. 141 ha Wald und ca. 452 ha Feld und ca. 6 ha Gewässer.

Der Jagdbogen Rübgarten ist insgesamt rd. 286 ha groß und hat rd. 236 ha bejagbare Fläche, davon rd. 58 ha Wald, rd. 176 ha Feld und rd. 2 ha Gewässer.

Beim Jagdbogen Gniebel beläuft sich die Gesamtfläche auf ca. 289 ha, die bejagbare Fläche auf ca. 240 ha, wovon ca. 49 ha Wald, ca. 189 ha Feld und ca. 2 ha Gewässer sind.

Die Restflächen sind jeweils sog. befriedete Bezirke, in denen keine Jagd ausgeführt werden darf, wie z.B. Friedhöfe.

Die Bildung der drei Jagdbögen resultierte aus der Absicht, möglichst vielen interessierten Jagdscheininhabern in der Gemeinde die Möglichkeit zur Jagd zu eröffnen. Die Größe eines Jagdbogens darf dabei 250 ha nicht unterschreiten. Die bestehenden Jagdbögen sollten so beibehalten werden.

Das Verfahren für die Vergabe im Falle der Verpachtung wird in der Jagdgenossenschaftssatzung festgelegt. Die Satzung aus 2002 enthält folgende Regelung: Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe, öffentliche Versteigerung, schriftliche Gebote und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden. Über das Verfahren entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

In der derzeitigen Situation ist jedoch gemäß § 15 Abs. 4 JWMG nicht der Gemeindevorstand zuständig, sondern ist für die Verpachtung die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen (erstmalige Pächter = bisherige Begehungsscheininhaber, Erläuterung wie folgt).

Seit geraumer Zeit wurden mit allen bisherigen Jagdausübungsberechtigten, Pächtern und Begehungsscheininhabern, ausführliche Gespräche geführt. Alle Pächter und einige Begehungsscheininhaber haben sich für eine erneute Pacht, teilweise in anderer personeller Zusammensetzung und auf einen anderen Jagdbogen als bisher, beworben.

Bereits seit der letzten Pachtperiode bestehen deutlich mehr Aufwendungen im Bereich der Wildschadensregulierung vor allem im Hinblick auf Schadensfälle durch Wildschweine in Maisfeldern und auf Wiesen. Die Jagdpächter werden hier sowohl zeitlich als auch finanziell deutlich mehr in Anspruch genommen als früher. Im Land gibt es zwischenzeitlich unterschiedliche Modelle zur Wildschadensregulierung. Es gibt Modelle, wonach eine Wildschadenspauschale der Jagdpächter in den Pachtverträgen vereinbart wird, und sofern darüberhinaus Kosten entstehen, diese von der Gemeinde getragen werden oder auch verschiedene Umlagelösungen. Solche Modelle sollen in Pliezhausen nicht angestrebt werden.

Die bisherigen Jagdausübungsberechtigten sind sich dieser Situation bewusst. Sie sind weiterhin bereit, die gesamte Wildschadensregulierung zu tragen. Bereits in der vergangenen Pachtperiode wurde sich diesbezüglich von den Pächtern mit großen Engagement eingesetzt. So wurde beispielsweise ein gemeinsamer Wiesenobel angeschafft. Auch wurden immer mit großem Fingerspitzengefühl einvernehmliche Lösungen in Gesprächen mit betroffenen Landwirten gesucht und gefunden. Diese Situation ist äußerst zufriedenstellend. Es besteht eine besonders große Verantwortungs- und Kompromissbereitschaft. Auch das Zusammenwirken der Pächtergemeinschaften der einzelnen Jagdbögen untereinander funktioniert sehr gut. Die schwierige Situation konnte mit den bisherigen Jagdausübungsberechtigten so gut gelöst werden, weil eine langjährige Verbundenheit, viel Idealismus und der Wille zur Erhaltung der Jagdpacht besteht. Die gesamte Pflege der Jagd erfolgt zur gänzlichen Zufriedenheit.

Aus diesem Grunde wurde in der jetzigen Situation auch auf eine Ausschreibung verzichtet.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherigen Jagdausübungsberechtigten deren Wünschen gemäß bei der künftigen Verpachtung unbedingt wieder zu berücksichtigen.

Die Situation in den einzelnen Jagdbögen ist wie folgt:

(Hinweis: aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sämtliche Adressen, weitere Bewerbungen auf die Jagdbögen Rübgarten und Gniebel und andere zu schützende Daten hinsichtlich der entsprechenden Abwägungen in der nichtöffentlichen Anlage zur Drucksache dargestellt.)

Jagdbogen Pliezhausen/Dörnach

Die bisherigen Pächter

Rainer Münzinger, Dieter Sulz, Martin Bayer und Jürgen Class

bewerben sich zu den bestehenden Konditionen als Pächtergemeinschaft wieder. Weitere Bewerbungen liegen für diesen Jagdbogen nicht vor.

Es wird vorgeschlagen, den Jagdbogen Pliezhausen/Dörnach an die Pächtergemeinschaft Rainer Münzinger, Dieter Sulz, Martin Bayer und Jürgen Class zu verpachten.

Jagdbogen Rübgarten

Die längjährigen Pächter

Horst Nonnenmacher und Albrecht Geiger

bewerben sich zu den bestehenden Konditionen wieder.

Es wird vorgeschlagen, den Jagdbogen Rübgarten an die Pächtergemeinschaft Horst Nonnenmacher und Albrecht Geiger zu vergeben.

Jagdbogen Gniebel

Für den Jagdbogen Gniebel haben sich als Pächtergemeinschaft beworben

Gaby Heim, Gerd Nonnenmacher und Robin Mörke.

Frau Gaby Heim ist die Tochter des langjährigen früheren Jagdpächters Herrn Richard Heim. Frau Heim war bereits seit mehreren Jahren im Jagdbogen Gniebel im Rahmen eines Begehungsscheins Jagdausübungsberechtigte. Als Herr Richard Heim unerwartet plötzlich im Jahre 2018 verstarb und der Jagdbogen Gniebel damit ohne Jagdpächter verblieb, erklärte sich Frau Gaby Heim der Gemeinde gegenüber bereit, im Rahmen eines von der Gemeinde ausgestellten Begehungsscheins kommissarisch bei Übernahme aller Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag ihres Vaters, den Jagdbogen Gniebel zu betreuen. Damit verhalf sie der Gemeinde aus einer Notlage – es hätte ansonsten ein zu bezahlender Jäger mit der Jagdausübung beauftragt werden müssen.

In dieser Situation haben die Rübgartener Jagdpächter Frau Heim zuvorkommend ihre Hilfe angeboten. Dabei hat sich im Laufe der letzten Monate ein sehr enges

Arbeitsverhältnis unter den Jagdausübungsberechtigten der beiden Jagdbögen und ein jagdbogenübergreifendes Zusammenwirken entwickelt.

Daraus resultiert die Mitbewerbung von Herrn Gerd Nonnenmacher (bisher Mitpächter im Jagdbogen Rübgarten) und Herrn Robin Mörke (bisher Begehungsscheininhaber) gemeinsam mit Frau Heim.

Es wird vorgeschlagen, den Jagdbogen Gniebel an die Pächtergemeinschaft Gaby Heim, Gerd Nonnenmacher und Robin Mörke zu vergeben.

Pachtpreise

Hinsichtlich der Pachtpreise für die Jagdbögen sollte die vorstehend in Ziff. 5. Abs. 6 und 7 beschriebene schwierige Situation hinsichtlich des Wildschadens Berücksichtigung finden.

Bei der Pachtpreisermittlung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, dass die Beunruhigung der Jagdbögen durch das geänderte Freizeitverhalten (Jogger, Walker und Mountainbiker zu allen Tages- und Nachtzeiten, Spaziergänger mit freilaufenden Hunden etc.) und den immer stärker werdenden Straßenverkehr deutlich zunimmt. Die Jagdpächter führen glaubhaft an, dass aufgrund dieser starken Beunruhigung (sowohl ist aufgrund der ständigen Frequentierung der Natur nur eine sehr eingeschränkte Jagdtätigkeit möglich, als auch zieht sich das Wild in ruhigere, entferntere Gebiete zurück) eine erfolgreiche Jagdausübung bspw. im Neckartal oder im Reichenbachtal kaum mehr möglich sei.

Kalkuliert mit den Preisen 12 Euro/ha/Wald und 2,00 Euro/ha/Feld jährlich, ergeben sich gerundet folgende Pachtpreise pro Jahr.

Jagdbogen Pliezhausen/Dörnach	2.500,00 Euro (unverändert)
Jagdbogen Rübgarten	1.000,00 Euro (unverändert)
Jagdbogen Gniebel	1.000,00 Euro (Anpassung; von 1.500,00 Euro)

Ein Vergleich von Pachtpreisen unter verschiedenen Revieren ist immer schwierig, da die verschiedenen Situationen nicht wirklich vergleichbar sind.

Der Pachtzins von jährlich 12 Euro/ha Wald und 2,00 Euro/ha Feld wurde mit Beratung durch die für die Jagdverpachtung des Staatswalds zuständige Stelle beim Kreisforstamt unter Zugrundelegung des Wildbestandes ermittelt. Dabei bewegt man sich im vergleichsweise mittleren Bereich. Von Seiten der Kreisforstamts wird ebenfalls empfohlen, den Pachtpreis derzeit nicht zu erhöhen. Dies auch im Hinblick auf die in den letzten Jahren milden Winter, aufgrund deren mit einem höheren Schadensrisiko durch Schwarzwild gerechnet werden muss.

Das Jagd- und Wildtiermanagement ist nach wie vor umstritten – durch die Einführung von vermehrten Regularien wird die Ausübung der Jagd komplizierter. Z.B. wird eine allgemeine Jagdruhe in den Monaten März und April für alle Tiere festgesetzt, was insbesondere im Blick auf die wirksame Bejagung von Schwarzwild kritisch gesehen wird. Ebenso bestehen zahlreiche Verbote und Regularien zur Fütterung und Kirsung des Wildes, wodurch eine gezielte Wildlenkung im Interesse von Verkehrssicherheit und Verbissschutz und Tierfütterung in Zeiten von Futterknappheit deutlich erschwert wird. Ansteigende Schadensfälle werden auch dadurch befürchtet, dass weitere Arten wie z.B. der Kolkrahe unter Artenschutz fallen

und daher nicht mehr bejagt werden dürfen. Durch neue Regelungen zur Beschränkung von Jagdmethoden bei der Fuchsbejagung wird der weitere Rückgang von Niederwild, insbesondere von Hasen und Bodenbrütern befürchtet. Ob und wie sich die neue Gesetzgebung auf Dauer tatsächlich auf die Jagdausübung auswirken wird, kann derzeit noch nicht konkret beurteilt werden. Auch vor diesem Hintergrund ist die Ansetzung eines moderaten Pachtpreises geraten.

gez.
Susanne Blank